



**„Ja zum Nürburgring“ e.V.**  
Gemeinnützige Initiative zur Förderung des Nürburgrings

„Ja zum Nürburgring“ e.V., Kölnstraße 221-225, 50321 Brühl

**Vorab per Telekopie: 0261 / 304 82 35**

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Herrn Staatsminister Roger Lewentz

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Brühl, 29. August 2013

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Nutzungsordnung für den Nürburgring**

Sehr geehrter Herr Minister,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, den Entwurf einer Nutzungsordnung für den Nürburgring zu kommentieren. Der Entwurf ist unseres Erachtens auch im Lichte des Landesgesetzes zur Erhaltung der Zweckbestimmung des Nürburgrings vom 30. Juli 2013 (nachfolgend „Nürburgring-Gesetz“ genannt) unzureichend.

Die Nutzungsordnung für den Nürburgring muss folgende zentrale Aufgaben erfüllen:

1. Freier Zugang zur Rennstrecke für den Breitensport und
2. dies zu angemessenen Preisen.
3. Schutz der Wirtschaft der Region.

Das im Schnellverfahren verabschiedete Nürburgring-Gesetz bedarf in vielen Punkten der Präzisierung. Daher ist die Nutzungsordnung von besonderer Bedeutung. Leider fehlen in dem Entwurf der Nutzungsordnung zentrale Regelungen zur Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs für den Sport, insbesondere den Motorbreitensport, zu angemessenen Entgelten sowie Maßnahmen, die die regionale Wirtschaft zumindest indirekt vor Koppelgeschäften schützen:

„Ja zum Nürburgring“ e.V.  
Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg  
Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Koblenz unter der  
Registernummer VR 11080

**Verwaltungssitz**  
Kölnstraße 221-225  
50321 Brühl  
Telefax: +49 (2232) 47354  
Email: [kontakt@ja-zum-nuerburgring.de](mailto:kontakt@ja-zum-nuerburgring.de)  
Internet : [www.ja-zum-nuerburgring.de](http://www.ja-zum-nuerburgring.de)

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel eG  
Geschäftsstelle Adenau  
BLZ: 577 615 91  
Konto-Nr. 605 417 300



## **„Ja zum Nürburgring“ e.V.**

Gemeinnützige Initiative zur Förderung des Nürburgrings

- 1) In dem Nürburgring-Gesetz wird dem Betreiber zugestanden, in besonderen Fällen die Nutzung zu verweigern. In der Nutzungsordnung muss präzisiert werden, für welche Ausnahmefälle dies möglich sein soll.
- 2) „Angemessene Nutzungsentgelte“ – Das Nürburgring-Gesetz regelt nicht, was darunter zu verstehen ist. Trotz Monopolstellung überlässt es das Nürburgring-Gesetz somit dem Eigentümer/Betreiber, ohne weitere Kontrolle die Benutzungsentgelte zu gestalten. Für die Rennstrecke des Nürburgrings gibt es aber keinen Markt, der als natürliches Regulativ wirken könnte. Hierzu sollte ein neutrales Gremium eingesetzt werden, das darüber entscheidet, was angemessen ist. Es könnte dazu auf den im Zusammenhang mit dem Bau der Grand-Prix-Strecke vereinbarten Beirat zurückgegriffen werden. Dieser Beirat hat seine Arbeit aufgrund unzutreffender Informationen in der Vergangenheit ruhen lassen, er könnte aber jederzeit wieder aktiviert werden.
- 3) Koppelgeschäfte – Der Eigentümer/Betreiber ist aufgrund seiner Monopolstellung in der Position, alle Nebengeschäfte an sich zu ziehen und dabei seinen Wettbewerbsvorteil zu nutzen, welcher aus dem Rennstrecken-Monopol erwächst und beispielsweise durch Koppelgeschäfte mit Hotellerie- und Freizeitangeboten missbraucht werden kann. Daher bedarf es u.a. einer getrennten Rechnungsführung, um solchen Strategien zu begegnen und die Berechnung angemessener Entgelt, die isoliert für den Zugang zur Rennstrecke zu bemessen sind, sicherzustellen.

Die Nutzungsordnung sollte daher grundlegend überarbeitet werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Flimm

(Vorsitzender Verein „Ja zum Nürburgring“,  
Ehrendirektor der FIA, Ehrenpräsident ADAC)

### **Anlage: Stellungnahme zum Entwurf einer Nutzungsverordnung für den Nürburgring**

„Ja zum Nürburgring“ e.V.  
Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg  
Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Koblenz unter der  
Registernummer VR 11080

**Verwaltungssitz**  
Königsstraße 221-225  
50321 Brühl  
Telefax: +49 (2232) 47354  
Email: [kontakt@ja-zum-nuerburgring.de](mailto:kontakt@ja-zum-nuerburgring.de)  
Internet : [www.ja-zum-nuerburgring.de](http://www.ja-zum-nuerburgring.de)

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel eG  
Geschäftsstelle Adenau  
BLZ: 577 615 91  
Konto-Nr. 605 417 300



**„Ja zum Nürburgring“ e.V.**  
Gemeinnützige Initiative zur Förderung des Nürburgrings

Brühl, 29. August 2013

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Nutzungsordnung für den Nürburgring**

Die gesetzlichen Vorgaben des Nürburgring-Gesetzes sind in dem Entwurf der Nutzungsordnung nicht hinreichend umgesetzt. Es fehlen ausreichende Regelungen zu den diskriminierungsfrei zu gewährenden Nutzungsmöglichkeiten des Sports, insbesondere des Breitenmotorsports. Die für die Handhabbarkeit des Nürburgring-Gesetzes unerlässlichen Ausführungen zur Bestimmung der Angemessenheit etwaiger Entgelte sind gar nicht im dem Entwurf der Nutzungsverordnung vorhanden. Die Nutzungsordnung sollte daher grundlegend überarbeitet werden.

1

### **I. Über den Verein „Ja zum Nürburgring“**

Der gemeinnützige Verein „Ja zum Nürburgring“ engagiert sich seit vielen Jahren für den Erhalt und die Pflege der Rennstrecke des Nürburgrings für den Motorsport. Er wurde 1981 gegründet, um die traditionsreiche Sportstätte in der Eifel zu erhalten, zu pflegen und sie so für Motorsport-Veranstaltungen, insbesondere im Bereich des Breitensports, attraktiv zu halten.

### **II. Gesetzlicher Rahmen für die Nutzungsordnung**

Ausgangspunkt für die Erstellung einer Nutzungsordnung ist das Nürburgring-Gesetz vom 30. Juli 2013, welches gem. § 3 Abs. 2 Nürburgring-Gesetz den Eigentümern bzw. Betreibern aufgibt, den Umfang des Nutzungsrechts zu konkretisieren. Dabei ist dem in § 1 Nürburgring-Gesetz beschriebenen Widmungszweck angemessen Rechnung zu tragen, d.h. die Nutzung des Nürburgrings durch die Allgemeinheit ist dauerhaft zu sichern, wozu insbesondere das Befahren der Rennstrecke mit Kraftfahrzeugen und ihre Inanspruchnahme zu Zwecken des Sports, insbesondere des Breitenmotorsports, sicherzustellen ist.

„Ja zum Nürburgring“ e.V.  
Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg  
Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Koblenz unter der  
Registernummer VR 11080

**Verwaltungssitz**  
Kölnstraße 221-225  
50321 Brühl  
Telefax: +49 (2232) 47354  
Email: kontakt@ja-zum-nuerburgring.de  
Internet : www.ja-zum-nuerburgring.de

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel eG  
Geschäftsstelle Adenau  
BLZ: 577 615 91  
Konto-Nr. 605 417 300



**„Ja zum Nürburgring“ e.V.**  
Gemeinnützige Initiative zur Förderung des Nürburgrings

Zur weiteren Spezifizierung dieser allgemein formulierten Zweckbestimmung wird in dem Gesetz klargestellt, dass sich die Widmung nur auf die Rennstrecke (Nordschleife und Grand-Prix-Strecke) sowie auf die für ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen Einrichtungen bezieht (vgl. § 2 Abs. 2 Nürburgring-Gesetz). Darüber hinaus ist in § 3 Abs. 1 die Verpflichtung des Eigentümers (bzw. Betreibers) zur Gewährleistung einer „diskriminierungsfreien Nutzung“ vorgesehen. Für die Nutzung der Rennstrecke und der erforderlichen Einrichtungen darf der Eigentümer bzw. Betreiber gem. § 3 Abs. 4 Nürburgring-Gesetz lediglich ein „angemessenes Entgelt“ verlangen.

### **III. Regelung zur Angemessenheit der Entgelte fehlen**

Der Entwurf der Nutzungsverordnung enthält bisher keine Ausführungen zur Angemessenheit der Entgelte. Das Nürburgring-Gesetz schreibt – wie angeführt – in § 3 Abs. 4 vor, dass für die Nutzung der von der Widmung erfassten Rennstrecke sowie der erforderlichen Einrichtungen nur ein „angemessenes Entgelt“ verlangt werden kann.

2

In der Begründung zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Nürburgring-Gesetz zur Angemessenheit der Entgelte wird ausgeführt, dass das Gesetz keine verbindliche Preisordnung vorsieht, sondern lediglich einen Rahmen festlegt, der die Erwirtschaftung von Gewinnen ebenso ermöglicht, wie die faktische Aushöhlung des Nutzungsrechts durch sittenwidrige Entgelte verbietet. Als Anhalt für die Angemessenheit des Entgelts könnten gegenwärtig die aktuell geltenden Preise für die Benutzung des Nürburgrings herangezogen werden. Für künftige Preisadjustierungen sei zu berücksichtigen, dass die Angemessenheit zwar Raum für gewinnorientierte Kalkulationen lasse, diese allerdings das Nutzungsrecht nicht vereiteln dürfe.

Die Preisfestsetzungsfreiheit des Eigentümers/Betreibers erfährt allerdings zwei entscheidende Grenzen: Sie darf einerseits nicht die diskriminierungsfreie Nutzung gem. § 3 Abs. 1 Nürburgring-Gesetz in Frage stellen und andererseits – das ist der entscheidende Aspekt – kann der Eigentümer/Betreiber nur ein angemessenes Entgelt für den Zugang der der der Widmung unterliegenden Rennstrecke (inkl. erforderlicher Einrichtungen) verlangen. Die Fokussierung des Gesetzeszwecks und der Widmung auf die Rennstrecke stellt sicher, dass das angemessene Entgelt auch nur isoliert im Hinblick auf die Nutzung der Sportstätte festgesetzt werden darf. Dies ist bei einem Eigentümer/Betreiber, dem ausschließlich die Sportstätte zur Vermarktung zur Verfügung steht, eine Selbstverständlichkeit.

„Ja zum Nürburgring“ e.V.  
Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg  
Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Koblenz unter der  
Registernummer VR 11080

**Verwaltungssitz**  
Kölnstraße 221-225  
50321 Brühl  
Telefax: +49 (2232) 47354  
Email: kontakt@ja-zum-nuerburgring.de  
Internet: www.ja-zum-nuerburgring.de

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel eG  
Geschäftsstelle Adenau  
BLZ: 577 615 91  
Konto-Nr. 605 417 300



## „Ja zum Nürburgring“ e.V.

Gemeinnützige Initiative zur Förderung des Nürburgrings

Nach der Ratio des Nürburgring-Gesetzes ist dagegen die Situation durch die Nutzungsordnung besonders regelungsbedürftig, dass der Eigentümer/Betreiber nicht nur den Zugang zu der Rennstrecke (inkl. erforderlicher Einrichtungen) kontrolliert, sondern gleichzeitig auch Hotellerie- und Freizeitaktivitäten, die außerhalb der gesetzlichen Widmung liegen, anbietet. Es handelt sich mithin um den Fall, dass das Gesamtkonglomerat aus Sportstätte und sportfremden Wirtschaftsaktivitäten – wie gegenwärtig – sich in einer Hand befinden. Zur Sicherstellung des Gesetzeszwecks muss daher zur Gewährleistung angemessener Entgelte im Rahmen der Nutzungsordnung vorgeschrieben werden, dass der Eigentümer/Betreiber des Gesamtkomplexes aus Sportstätte und sportfremden Wirtschaftsaktivitäten eine **getrennte Rechnungsführung** vorzunehmen hat. Nur so ist seine Kalkulation für die durch das Nürburgring-Gesetz besonders geschützte Nutzung der Rennstrecke (inkl. erforderlicher Einrichtungen) insbesondere durch den Breitensport zu überprüfen.

Ohne getrennte Rechnungsführung bestünde ständig die Gefahr, dass ein Eigentümer/Betreiber (defizitäre) Hotellerie- und Freizeiteinrichtungen auf Kosten der durch das Nürburgring-Gesetz besonders geschützten Nutzung der Rennstrecke (inkl. erforderlicher Einrichtungen) quersubventioniert. Die aufgrund des Nürburgring-Gesetzes Zugangsberechtigten, insbesondere die Sportveranstalter, dürfen nicht durch Kosten der Hotellerie- und Freizeiteinrichtungen belastet werden, da letztere Angebote nach der Ratio des Gesetzes nicht in die Kalkulation der angemessenen Nutzungsentgelte für die Sportstätte eingehen dürfen. Das Nürburgring-Gesetz wirkt sich so auch zugunsten der regionalen Wirtschaft aus, da die Verpflichtung, angemessene Entgelte isoliert für die Nutzung der Rennstrecke (inkl. erforderlicher Einrichtungen) zu bestimmen, vor **Kopplungsgeschäften** aus Zugangsleistungen zur Rennstrecke (inkl. erforderlicher Einrichtungen) und Hotellerie- und Freizeitangeboten **schützt**.

3

Zur Gewährleistung des Gesetzeszweckes wäre des Weiteren sicherzustellen, dass die Grundsätze der **Kalkulationen** für den gewidmeten Bereich von dem Eigentümer/Betreiber **öffentlich** gemacht werden, um durch diese **Transparenz** eine **Kontrolle** und im Streitfall die **Überprüfbarkeit** der „angemessenen Entgelte“ zu erreichen.

Zur Umsetzung des Gesetzeszwecks wäre schließlich die **Einsetzung eines Beirats** der durch das Nürburgring-Gesetz geschützten Nutzer angezeigt. Dieser Beirat könnte als neutrales Gremium die Angemessenheit der Entgelte bewerten und dem Eigentümer/Betreiber beratend zur Seite stehen. So könnten bereits im Vorfeld aufkommende Streitigkeiten

„Ja zum Nürburgring“ e.V.  
Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg  
Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Koblenz unter der  
Registernummer VR 11080

**Verwaltungssitz**  
Kölnstraße 221-225  
50321 Brühl  
Telefax: +49 (2232) 47354  
Email: kontakt@ja-zum-nuerburgring.de  
Internet : www.ja-zum-nuerburgring.de

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel eG  
Geschäftsstelle Adenau  
BLZ: 577 615 91  
Konto-Nr. 605 417 300



**„Ja zum Nürburgring“ e.V.**  
Gemeinnützige Initiative zur Förderung des Nürburgrings

ausgeschlossen werden. Es könnte dazu auf den im Zusammenhang mit dem Bau der Grand-Prix-Strecke vereinbarten Beirat zurückgegriffen werden. Dieser Beirat hat seine Arbeit aufgrund unzutreffender Informationen in der Vergangenheit ruhen lassen, er könnte aber jederzeit wieder aktiviert werden.

#### **IV. Unzureichende Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang der privilegierten Sportveranstalter zum Nürburgring**

Ziff. 1 des Entwurfs der Nutzungsverordnung für den Nürburgring geht von einer tatsächlichen Anzahl von 250 Nutzungstagen pro Jahr aus. Von diesen 250 Tagen werden nach dem Entwurf der Nutzungsordnung 125 Nutzungstage benannt, an denen die Allgemeinheit „ganztätig oder stundenweise“ Zugang zu der Nordschleife und der Grand-Prix-Strecke erhalten soll. Nicht eindeutig ist dabei, ob die 125 Nutzungstage jeweils gesondert sowohl für die Nordschleife als auch für die Grand-Prix-Strecke berechnet werden sollen. Ziff. 1 Abs. 2 des Entwurfs spricht für eine solche Auslegung. Allerdings wird im Weiteren nicht spezifiziert, ob z.B. für die Berechnung des privilegierten Mindestumfangs zugunsten des semiprofessionellen und Amateur-Motorsports gem. Ziff. 2 S. 2 b) jeweils gesonderten Berechnungen für die Nordschleife und die Grand-Prix-Strecke vorzunehmen sind. Hier ist in jedem Fall eine Klarstellung vorzunehmen.

4

Der skizzierte Ansatz lässt ebenfalls offen, **ob auch der Eigentümer/Betreiber** durch eigene Veranstaltungen den **Rahmen der geschützten Nutzungsarten aushöhlen** kann. Es wäre daher zu präzisieren, dass mit der Nutzungsverordnung in erster Linie dem gesetzlichen geschützten Zugangsrecht Dritter entsprochen werden soll und nicht eigene Veranstaltungen des Eigentümers/Betreibers privilegiert werden sollen.

Des Weiteren bleibt **unklar**, wie nach dem Entwurf eine **stundenweise Nutzung** auf die insgesamt privilegierten 125 Tage angerechnet werden sollen. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung werden die „geschützten Nutzungsarten“ anhand von Nutzungstagen auf der Nordschleife und solchen auf der Grand-Prix-Strecke bestimmt. Dabei wird an **keiner Stelle festgelegt, wie viele Nutzungsstunden einem Nutzungstag gleichgesetzt werden**.

Des Weiteren kann der Entwurf wegen der Aufzählung in Ziff. 1 so verstanden werden, dass die angeführten 125 Nutzungstage, die als Mindesttage für die geschützten Nutzungsarten zur

„Ja zum Nürburgring“ e.V.  
Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg  
Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Koblenz unter der  
Registernummer VR 11080

**Verwaltungssitz**  
Kölnstraße 221-225  
50321 Brühl  
Telefax: +49 (2232) 47354  
Email: kontakt@ja-zum-nuerburgring.de  
Internet : www.ja-zum-nuerburgring.de

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel eG  
Geschäftsstelle Adenau  
BLZ: 577 615 91  
Konto-Nr. 605 417 300



## „Ja zum Nürburgring“ e.V.

Gemeinnützige Initiative zur Förderung des Nürburgrings

Verfügung stehen, nach dem Zugang zur Nordschleife und dem Zugang zur Grand-Prix-Strecke aufgesplittet werden. Insgesamt werden der Nordschleife 67 privilegierte Nutzungstage zugeordnet und der Grand-Prix-Strecke 55 privilegierte Nutzungstage. Allerdings ist bei dieser Zuordnung **nicht präzisiert**, ob es sich bei diesen Nutzungstagen um für Sportveranstalter wenig interessante Wochentage (z.B. Montag, Dienstag oder Mittwoch) handelt oder um **die für Sportveranstaltungen essentiellen Wochenenden und Feiertage**. Dies müsste entsprechend klargestellt werden. Anders als beispielsweise bei den Touristenfahrten sollte daher für den semiprofessionellen und Amateur-Motorsport **festgeschrieben werden, dass sich die zugeordneten Mindestnutzungstage auf die Wochenenden und Feiertage beziehen**.

Die Regel in Ziff. 1 Abs. 3 sorgt ebenfalls für Auslegungsprobleme. Hier heißt es:

„Sofern in einer der vorstehenden Nutzungsarten die Mindesttageszahl aufgrund mangelnder Nachfrage nicht erreicht werden kann, werden die unbenutzten Tage vom Betreiber auf die übrigen geschützten Nutzungsarten verteilt.“

Hier müsste zumindest klargestellt werden, dass die Verteilung proportional zu den für die jeweilige geschützte Nutzungsart reservierten Mindesttagen zu erfolgen hat.

5

Ebenfalls für Unklarheiten sorgt Ziff. 2. Dort heißt es:

„Der Betreiber legt fest, welche Anzahl von Veranstaltungen in der jeweiligen Kategorie Ziff. 1 a bis Ziff. 1 e zusätzlich durchgeführt werden, um die Differenz zwischen den bestimmten Mindesttagen und den zu gewährenden 125 Nutzungstagen auszugleichen. Die Festlegung erfolgt mit der Maßgabe:

- a) dass der Anteil der Touristenfahrten auf der Nordschleife nicht weniger als ein Viertel der tatsächlichen Nutzungsstunden der Nordschleife beträgt;
- b) dass der Anteil des semiprofessionellen Motorsports einschließlich des Amateursports auf der Nordschleife und der Grand-Prix-Strecke nicht weniger als ein Viertel der tatsächlichen Nutzungsstunden beider Strecken beträgt.“

Betrachtet man im Lichte der Ziff. 2 insbesondere den semiprofessionellen und Amateur-Motorsport, fällt zunächst erneut auf, dass die als allgemeine Auffangregelung konzipierte Bestimmung **nicht mehr von Nutzungstagen sondern von Nutzungsstunden** ausgeht. Hier ist daher von besonderer Bedeutung, dass klar ist, wie viele Nutzungsstunden einen Nutzungstag ausmachen. Darüber hinaus ist für die angesprochenen Sportveranstalter klarzustellen, dass anders als im Hinblick auf die sogenannten Touristenfahrten keine auf

„Ja zum Nürburgring“ e.V.  
Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg  
Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Koblenz unter der  
Registernummer VR 11080

**Verwaltungssitz**  
Kölnstraße 221-225  
50321 Brühl  
Telefax: +49 (2232) 47354  
Email: kontakt@ja-zum-nuerburgring.de  
Internet : www.ja-zum-nuerburgring.de

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel eG  
Geschäftsstelle Adenau  
BLZ: 577 615 91  
Konto-Nr. 605 417 300



**„Ja zum Nürburgring“ e.V.**  
Gemeinnützige Initiative zur Förderung des Nürburgrings

mehrere Tage verteilten Einzelstunden in Betracht kommen, sondern in erster Linie der **Bezug zu Wochenenden und zu den Feiertagen hergestellt werden muss.**

Darüber hinaus besteht eine weitere zentrale Unklarheit. Der Gesamtkontext der Formulierung der Auffangregelung legt nahe, dass sich die für den semiprofessionellen und Amateur-Motorsport reservierten 25 % auf die in der Ziff. 1 identifizierten 125 Nutzungstage beziehen. In diesem Fall ergäbe sich lediglich eine privilegierte Nutzungsdauer von 31,25 Nutzungstagen, welche mindestens für den semiprofessionellen und Amateur-Motorsport reserviert wären. Die Regelung der Ziff. 1 Abs. 2 sieht hier aber bereits insgesamt 47 Nutzungstage vor (dort ist die Rede von 17 Tagen auf der Nordschleife und 30 Tagen auf der Grand-Prix-Strecke). Daher ist entscheidend, dass klargestellt wird, ob sich die Zahl von 31,25 Mindestnutzungstagen gesondert sowohl auf die Nordschleife als auch auf die Grand-Prix-Strecke beziehen. Ist dies nicht der Fall, wäre sogar die Zahl der Mindesttage nach der allgemeinen Auffangregelung geringer als die Zahl der dem semiprofessionellen und Amateur-Motorsport in Ziff. 1 konkret zugeschriebenen Tage.

Der Hinweis auf die „tatsächlichen Nutzungsstunden“ in Ziff. 2 könnte schließlich auch so ausgelegt werden, dass sich die allgemeine Regelung für die Zuordnung einer privilegierten Nutzung für den semiprofessionellen und Amateur-Motorsport auf die tatsächlichen Nutzungstage des Nürburgrings von 250 Tagen beziehen. Dann ergäbe sich folgendes Bild: 25 % von 250 Nutzungstagen = 62,5 Nutzungstage, die für den semiprofessionellen und Amateur-Motorsport zur Verfügung stehen müssten. Dies würde den derzeitigen Nutzungsverhältnissen nahekommen. Allerdings ist hier eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich.

Aufgrund der vorstehend dargelegten Auslassungen und Schwächen des Entwurfs der Nutzungsordnung sollte dieser grundlegend überarbeitet werden.

„Ja zum Nürburgring“ e.V.  
Otto-Fimm-Straße  
53520 Nürburg  
Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Koblenz unter der  
Registernummer VR 11080

**Verwaltungssitz**  
Kölnstraße 221-225  
50321 Brühl  
Telefax: +49 (2232) 47354  
Email: kontakt@ja-zum-nuerburgring.de  
Internet : www.ja-zum-nuerburgring.de

Bankverbindung:  
Volksbank RheinAhrEifel eG  
Geschäftsstelle Adenau  
BLZ: 577 615 91  
Konto-Nr. 605 417 300